

# Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

**Ausgabe November/Dezember 2025**

**12.12.2025**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Nachrichten aus Europa</b>	<b>2</b>
EU-Klimaziel 2040: Kompromiss geschlossen	2
Emissionshandel 2: Verschiebung auf das Jahr 2028 kurz vor Beschluss	2
Energierat: Ausstieg aus russischen Energieimporten	3
Veröffentlichung des Low-Carbon Fuels Delegated Act im Amtsblatt der EU	3
Nachhaltigkeits-Omnibus: Vorläufige Einigung im Trilog erzielt	3
EU-Parlament beschließt Regeln zur Reduzierung der Verluste von Kunststoffgranulat	4
Stop the clock-Regelung für CLP-Verordnung: Neuer Geltungsbeginn am 1. Januar 2028	4
EU-Kommission gründet Allianz für kritische Chemikalien	5
RESourceEU: Neuer Aktionsplan für kritische Rohstoffe der EU	5
Entwaldungsverordnung: Verschiebung geplant – Wirtschaft bewertet Ratsbeschluss positiv	5
EU präsentiert Strategie für wettbewerbsfähige und nachhaltige Bioökonomie	6
<b>Nachrichten aus Deutschland</b>	<b>8</b>
Inkrafttreten des neuen Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes	8
Hohe Energiewende-Kosten gefährden auch nicht-energieintensive Branchen	8
Bundesnetzagentur verdichtet Vorschläge zur Reform der Netzentgelte	8
Festlegungen zum Wasserstoffnetzzugang auf 2028 verschoben	9
BMV-Entwurf des neuen Masterplans Ladeinfrastruktur 2030	10
Kabinettt beschließt Anpassung des Chemikaliengesetzes an die neue F-Gase-Verordnung	10
Gesetz zur Rückgabe von Elektroschrott und E-Zigaretten passiert den Bundesrat	11
Einwegkunststofffonds: UBA hat Prüflinien für Mengenmeldungen veröffentlicht	11
UBA führt 500-Gramm-Schwelle für Einwegkunststoffverpackungen ein	11
<b>Nachrichten aus der Region</b>	<b>12</b>
IHK-Webinar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung I am 21.01.2026	12
IHK-Webinar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung II am 11.02.2026	12
IHK-Webinar: „Energieright 2026 – Was Unternehmen jetzt wissen müssen“ am 29.01.2026	12
IHK-Webinar: 360°-Blick Erneuerbare Energien „Zukunft der Förderung“ am 19.02.2026	12
<b>weitere Links</b>	<b>14</b>

# Nachrichten aus Europa

---

## EU-Klimaziel 2040: Kompromiss geschlossen

---

**Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der EU streben eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 90 Prozent bis 2040 an. Unterschiedliche Auffassungen bestehen vor allem beim Umgang mit sozialen Schutzmaßnahmen, der Nutzung internationaler Gutschriften und der Ausgestaltung des industriellen Übergangs.**

Nach der [Allgemeinen Ausrichtung](#) des Rates der Europäischen Union vom 5. November 2025 hat sich auch das [Europäische Parlament](#) am 13. November 2025 zur Abänderung des europäischen Klimagesetzes positioniert. Die beiden Parteien sehen die Möglichkeit, internationale Gutschriften einzusetzen, um einen Teil der Reduktion zu erreichen. Bis zu 5 Prozent solcher Gutschriften sollen ab 2036 möglich sein. Die Details müssen allerdings noch geklärt werden.

Beim industriellen Übergang betont der Rat die Wettbewerbsfähigkeit und Energiesicherheit Europas. Er betont im Rahmen des "Clean Industrial Deal", technologische Neutralität und die Verschiebung des Emissionshandels für Gebäude und Verkehr (ETS2) auf 2028. Das Parlament ergänzt diese Ansätze um soziale Ausgleichsmechanismen, geografische Ausgewogenheit bei Innovationsförderung und verpflichtende zweijährliche Überprüfungen. Beide Seiten sehen die Dekarbonisierung als Chance für industrielle Erneuerung und die Stärkung der europäischen Wirtschaft, unterscheiden sich jedoch in der Gewichtung: Der Rat legt den Schwerpunkt auf Investitionen und Energieversorgung, während das Parlament zusätzlich soziale Fairness sowie Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen und Landwirte fordert.

Durch die [Einigung](#) zwischen Vertretern des Rates und des Parlaments in dieser Woche können nun die Details zur endgültigen Fassung des europäischen Klimagesetzes verhandelt werden (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Emissionshandel 2: Verschiebung auf das Jahr 2028 kurz vor Beschluss

---

**Der Emissionshandel 2 (ETS 2) soll von 2027 auf 2028 verschoben werden. Außerdem sollen auch die Preisentwicklung im ETS 2 verstetigt und frühe Investitionen in CO<sub>2</sub>-arme Lösungen der Gebäude- und Verkehrssektoren ermöglicht werden. Ein Entwurf der EU-Kommission wird nun von dem Europäischen Parlament sowie dem Rat der EU verhandelt.**

Am 27. November 2025 hat die Kommission mit dem [Entwurf eines Beschlusses](#) zur Marktstabilitätsreserve (MSR) die rechtliche Grundlage für die Verschiebung des ETS 2 zur Diskussion vorgelegt. Vorgegangen ist eine Entscheidung der EU-Umweltminister und des Parlamentes auf europäischer Ebene. Zentrale Inhalte des Kommissions-Vorschlages sind:

- Stabilisierende Maßnahmen, falls der ETS 2-Preis 45 EUR/Tonne in einer Anfangsphase überschreitet.
- Eine Verlängerung der Gültigkeit der Zertifikate über den 31. Dezember 2030 hinaus, wodurch insgesamt bis zu 600 Mio. Zertifikate durch die Reserve freigegeben werden können, um die Preise zu stabilisieren.
- Aktivierung der Marktstabilitätsreserve (MSR), wenn das Zertifikatsvolumen zwischen 210 und 260 Mio. Euro beträgt.
- Frontloading & Investitionen: Vorgezogene Auktionen, damit frühe Investitionen ab 2027 getätigt werden können. Zusätzlich soll eine „ETS2 Frontloading Facility“ durch die Europäische Investitionsbank (EIB) für Mitgliedstaaten „bald“ an den Start gehen. Durch eine vorzeitige Bereitstellung von Einnahmen aus dem ETS 2 sollen laut Kommission in den Jahren 2026 bis 2027 bis zu 6 Mrd. EUR zur Verfügung stehen. Die Änderungen an dem ETS 2 könnten auf dem Weg über den MSR-Beschluss ohne eine Revision der ETS 2-Richtlinie vorgenommen werden.

Hintergrund: Ursprünglich sollte der ETS 2, der die nationale CO<sub>2</sub>-Abgabe ersetzen soll, Anfang 2027 EU-weit in Kraft treten. Die zugrundeliegende EU-Richtlinie enthält dabei die Möglichkeit, den Start um ein Jahr zu verschieben, falls die durchschnittlichen Gas- oder Rohölpreise außergewöhnlich hoch ausfallen. Die

Europäische Kommission hätte bis zum 15. Juli 2026 Zeit gehabt, dies zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen. Die EU-Umweltminister sind diesem Verfahren mit ihrem Beschluss nun zuvorgekommen. Damit die Preise für Benzin und Diesel an den Tankstellen sowie die Kosten für den Betrieb von Gas- und Ölheizungen zu Beginn des ETS 2 in der EU nicht zu stark ansteigen, hat die EU-Kommission nun vorgeschlagen, frühzeitig Zertifikate aus der sogenannten Marktstabilisierungsreserve (MSR) in den Handel zu bringen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Energierat: Ausstieg aus russischen Energieimporten

---

**Am 20. Oktober 2025 hat sich der EU-Energierat auf die [schrittweise Beendigung russischer Gasimporte](#) geeinigt und erzielte eine Allgemeine Ausrichtung für die Verordnung "RePowerEU".**

Diese sieht ein rechtsverbindliches Verbot für russisches Pipelinegas und Flüssigerdgas (LNG) vor, das ab 2026 für kurzfristige Verträge greift und ab dem 1. Januar 2028 vollständig in Kraft tritt. Zudem wurden strengere Kontrollen zur Herkunft von Gas eingeführt, während gleichzeitig die Genehmigungsverfahren für Importe aus Drittländern vereinfacht werden, sofern diese bestimmte Kriterien erfüllen – etwa ein bestehendes Verbot für russische Gasimporte oder fehlende Infrastruktur für solche Lieferungen.

Mit dieser Einigung tritt der Ratsvorsitz nun in Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Zu befürchten sind aufgrund dieser Verknappung weitere Preissteigerungen für Erdgas – ein großes Problem für die auf Erdgas basierende chemische Industrie in Sachsen-Anhalt. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Veröffentlichung des Low-Carbon Fuels Delegated Act im Amtsblatt der EU

---

Die EU hat den [Low-Carbon Fuels Delegated Act](#) (LCF DA) zur Regulierung von Wasserstoff und anderen kohlenstoffarmen Kraftstoffen am 21. November 2025 im Amtsblatt veröffentlicht. Er gibt Kriterien für die Einstufung von „Low-Carbon“ vor: Nur wer mindestens 70 Prozent weniger Emissionen als fossile Kraftstoffe erreicht, darf sich „low-carbon“ nennen.

Als kohlenstoffarmer Wasserstoff gilt Wasserstoff, der gemäß Art. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788, mindestens 70 Prozent THG-Einsparung gegenüber dem fossilen Referenzwert (94 gCO<sub>2</sub>eq/MJ, RED III) ermöglicht. Daraus ergibt sich ein maximaler Lebenszyklus-Emissionswert von 28,2 gCO<sub>2</sub>eq/MJ.

Bei dieser Methodik werden sämtliche Emissionen über den gesamten Lebenszyklus hinweg einbezogen – dazu zählen Upstream-Emissionen, Methan-Leckagen, indirekte Emissionen (zum Beispiel aus dem Transport oder der Verarbeitung) sowie die tatsächlich erreichten CO<sub>2</sub>-Abscheideraten.

Sowohl blauer Wasserstoff aus Erdgas mit CCS, elektrolytischer Wasserstoff (Strom aus dem Netz) als auch Wasserstoff aus der Methan-Pyrolyse unterliegen diesem Rechtsakt. Die Verordnung erkennt vier Berechnungsmethoden für die THG-Einsparungen an, einschließlich der Nutzung von niedrigem Emissionsstrom aus Kernenergie. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Nachhaltigkeits-Omnibus: Vorläufige Einigung im Trilog erzielt

---

**Am 13. November 2025 hat sich das [EU-Parlament](#) mit dem inhaltlichen Vorschlag der EU-Kommission im sog. Omnibus I zur Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) befasst. Es wurden verschiedene [Änderungsanträge](#) zum Vorschlag der Kommission angenommen, die nun Gegenstand der Verhandlungen mit dem Rat sind.**

Das Parlament hat sich dafür ausgesprochen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für Unternehmen (und Mutterunternehmen) gelten soll, die mehr als 1.750 Mitarbeiter und mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz haben. Damit geht das Parlament über die Einigung des Rates (1.000 Mitarbeiter) im Sommer

hinaus. Beteiligungsgesellschaften sollen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden. Der Voluntary SME-Standard (VSME) soll als sog. Wertobergrenze verankert werden.

Das EU-Parlament hat insofern betont, dass hierbei auf die Empfehlung der Kommission zum VSME zurückgegriffen werden soll. Es schlägt zudem eine Evaluation des VSME alle 4 Jahre vor. Die Nettoumsatzerlöse von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen der Drittstaatenunternehmen sollen mehr als 450 Mio. EUR betragen, damit die Art. 40a ff. für die Drittstaatenunternehmen anwendbar sind.

Die Unterhändler des Rates und des Europäischen Parlaments haben im Rahmen des [Trilogs](#) am 8./9. Dezember 2025 eine vorläufige Einigung in Bezug auf den Nachhaltigkeits-Omnibus erzielt. Das EP und der Rat müssen dem Ergebnis nun noch formal zustimmen. Mit einer Verabschiedung der Omnibus I-Richtlinie ist vermutlich im 1./2. Quartal 2026 zu rechnen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## EU-Parlament beschließt Regeln zur Reduzierung der Verluste von Kunststoffgranulat

---

**Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 2025 neue Vorschriften zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik verabschiedet. Ziel der Verordnung ist es, die Menge an Mikroplastik in der Umwelt bis 2030 um 30 Prozent zu reduzieren.**

Unternehmen, die jährlich mehr als fünf Tonnen Kunststoffgranulat umschlagen, sollen Risikomanagementpläne umsetzen. Diese Pläne sollen Maßnahmen in Bezug auf Verpackung, Handhabung, Personal, Schulung und Ausrüstung umfassen, um die Freisetzung von Granulat zu verhindern. Außerdem sind klare Vorgaben zur Reinigung unbeabsichtigter Granulatverluste vorgesehen. Die neuen [Regeln](#) gelten auch für Transportunternehmen an Land und auf See.

Bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 1.500 Tonnen Pellets muss die Einhaltung der Pläne bei großen und mittleren Unternehmen regelmäßig durch einen unabhängigen Dritten zertifiziert werden. Bei kleinen Unternehmen mit derselben Jahresproduktion ist eine einmalige Zertifizierung erforderlich. Nicht-EU-Frachtführer müssen künftig einen Bevollmächtigten innerhalb der EU benennen.

Die meisten Regelungen treten in zwei Jahren in Kraft. Für den Seeverkehr gelten teilweise längere Übergangsfristen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Stop the clock-Regelung für CLP-Verordnung: Neuer Geltungsbeginn am 1. Januar 2028

---

**Rat und Parlament haben die [Verschiebung](#) zahlreicher Vorschriften der 2024 überarbeiteten Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe (CLP-Verordnung) auf den 1. Januar 2028 beschlossen. Die Verschiebung der CLP-Verordnung ist Teil des „Omnibus VI“, das auf eine Vereinfachung der EU-Vorschriften für chemische Produkte abzielt.**

Im Rahmen des Omnibus VI sollen auch die Fristen im Hinblick auf Neukennzeichnung, verbindliche Formationsanforderungen, Werbung, Fernabsatz und Kennzeichnung von Kraftstoffpumpen angepasst werden. Ziel ist es, der chemischen Industrie in der EU mehr Planungssicherheit zu geben und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu stärken.

In der überarbeiteten CLP-Verordnung aus dem Jahr 2024 waren die neuen Bestimmungen ursprünglich für unterschiedliche Zeitpunkte vorgesehen. Für einige Regelungen war der 1. Juli 2026 als Beginn des Geltungszeitraums geplant, während andere Bestimmungen ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten sollten.

Parallel zur beschlossenen Verschiebung des Geltungsbeginns laufen die Verhandlungen zwischen Rat und Parlament weiter, um Anpassungen am Inhalt der CLP-Verordnung vorzunehmen (zweiter Teil des Chemikalien-Omnibusses) und so Vereinfachungen für Unternehmen, insbesondere KMU, zu schaffen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## EU-Kommission gründet Allianz für kritische Chemikalien

---

**Am 28. Oktober 2025 hat die Europäische Kommission die Gründung der „Critical Chemicals Alliance“ angekündigt. Sie soll die wichtigsten Herausforderungen des Chemiesektors angehen und Organisationen der chemischen Industrie und die Kommission zusammenbringen. Unternehmen aus dem Chemiesektor können sich aktiv daran beteiligen.**

Ziel der Allianz ist die Stärkung der chemischen Industrie Europas. Dazu befasst sie sich mit den zentralen Themen des Sektors, wie drohenden Werksschließungen, Handelsstörungen sowie Investitionen in moderne Produktionskapazitäten. Die Initiative basiert auf dem 2025 verabschiedeten [Aktionsplan für die chemische Industrie](#). Dieser zielt auf faire Wettbewerbsbedingungen, bezahlbare Energie, Innovation und Nachhaltigkeit.

Die „Critical Chemicals Alliance“ richtet sich an Organisationen der chemischen Industrie und ist offen für Unternehmen, Verbände, Forschungseinrichtungen und zivilgesellschaftliche Akteure. Interessierte Organisationen können der Allianz [beitreten](#). Voraussetzung ist die Unterzeichnung der Erklärung der Allianz. Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, die mindestens zweimal jährlich stattfindet. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## RESourceEU: Neuer Aktionsplan für kritische Rohstoffe der EU

---

**Die Europäische Kommission hat am 3. Dezember 2025 den [RESourceEU-Aktionsplan](#) verabschiedet, um die Versorgung der EU mit kritischen Rohstoffen wie Seltenen Erden, Lithium und Kobalt zu sichern. Ziel ist es, strategische Abhängigkeiten zu verringern und die Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken.**

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Schutz vor geopolitischen Risiken:** Einrichtung eines Europäischen Zentrums für kritische Rohstoffe zur Bereitstellung von Marktinformationen sowie der gemeinsamen Beschaffung und Bevorratung kritischer Rohstoffe.
- **Recycling und Kreislaufwirtschaft:** Exportbeschränkungen für Schrott und Dauermagneten, neue Kennzeichnungspflichten und Anreize für Recycling von Vorverbraucherabfällen.
- **Förderung strategischer Projekte:** Bis zu 3 Mrd. EUR werden in den nächsten 12 Monaten mobilisiert, um Projekte zu unterstützen, durch die kurzfristig alternative Versorgungsquellen erschlossen werden können, wie z. B. das Lithiumförderungsprojekt von Vulcan in Deutschland und das Projekt Molybdän Malmbjerg von Greenland Resources.
- **Internationale Zusammenarbeit:** Ausbau von Partnerschaften mit ressourcenreichen Ländern (u. a. Südafrika, Brasilien) und Investitionsrahmen für integrierte Wertschöpfungsketten.

Hintergrund: Der RESourceEU-Plan wurde von [Präsidentin von der Leyen](#) beim Globalen Dialog in Berlin im Oktober 2025 angekündigt. Ziel ist es, Rohstoffe für wichtige Industriesektoren zu sichern – von der Automobilindustrie bis hin zu Industriemotoren, von der Verteidigung über die Luft- und Raumfahrt bis hin zu KI-Chips und Rechenzentren – und die Wertschöpfungsketten der EU gegen Lieferunterbrechungen zu wappnen. (Quelle: EU-Kommission)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Entwaldungsverordnung: Verschiebung geplant – Wirtschaft bewertet Ratsbeschluss positiv

---

**Europäischer Rat und Parlament haben sich dafür ausgesprochen, die "EU Deforestation Regulation" (EUDR) um ein weiteres Jahr zu verschieben und inhaltlich zu vereinfachen. Der abschließende Text muss sowohl vom Rat als auch vom Parlament gebilligt werden. Bei der nächsten Plenarsitzung des Europäischen Parlaments (15. bis 18. Dezember 2025) soll die endgültige Abstimmung erfolgen. Damit könnte die Änderung noch vor Ende 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und der einjährige Aufschub in Kraft treten.**

Ursprünglich sollten die wichtigsten Bestimmungen aus der 2023 in Kraft getretenen EUDR ab dem 30. Dezember 2024 gelten. Aufgrund massiver Bedenken seitens der Mitgliedstaaten, von Drittländern und Unternehmen wurde Ende 2024 eine erste einjährige Verschiebung beschlossen. Die Herausforderungen bei der Umsetzung, insbesondere mit Blick auf das erforderliche EU-Informationssystem, die Bereitstellung von Geodaten und die Pflichten in der nachgelagerten Lieferkette, blieben jedoch groß, sodass die EU-Kommission selbst bereits im Oktober 2025 eine weitere Verschiebung und Vereinfachungen vorschlug.

Der Rat hat diesen Ansatz nun am 19. November 2025 noch weiter aufgebohrt und sich dabei am deutschen Vorschlag orientiert: Seinem [Standpunkt](#) zufolge soll die Anwendung der EUDR um weitere zwölf Monate verschoben werden – für große und mittlere Unternehmen auf den 30. Dezember 2026 sowie für kleine und Kleinstunternehmen auf den 30. Juni 2027.

Darüber hinaus soll ein Once-only-Ansatz in der Lieferkette gelten. Das bedeutet, dass ausschließlich der Erstinverkehrbringer eine Sorgfaltserklärung erstellen und nur der erste Marktakteur in der nachgelagerten Lieferkette die EUDR-Referenznummer speichern muss. Ursprünglich war vorgesehen, dass zumindest die größeren Akteure zwingend ein Sorgfaltspflichtensystem hätten erstellen und damit stets erneut Informationen, Unterlagen und Daten über die Herkunft ihrer Produkte sammeln müssen. Und nicht zuletzt hat der Rat die EU-Kommission beauftragt, bis April 2026 weitere Entlastungsoptionen zu prüfen.

Damit hat sich Deutschland erfolgreich für ein wirtschaftsorientiertes Verhandlungsmandat eingesetzt, das im Rat eine Mehrheit gefunden hat. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) zeigt sich erleichtert, denn die ursprünglich vorgesehenen Dokumentationspflichten hätten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in der Lieferkette massiv überlastet. Auch die Vorgabe, dass die Kommission bis April 2026 weitere Entlastungsmöglichkeiten prüfen soll, hält sie für den richtigen Weg. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## EU präsentiert Strategie für wettbewerbsfähige und nachhaltige Bioökonomie

---

**Die Europäische Kommission hat einen neuen strategischen Rahmen für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige EU-Bioökonomie vorgestellt. Ziel ist laut Kommission, Europas Wirtschaft dadurch widerstandsfähiger, grüner und wettbewerbsfähiger zu machen – und dabei den Übergang zu einer kreislauforientierten und dekarbonisierten Wirtschaft voranzutreiben.**

Die [Bioökonomie](#) nutzt erneuerbare biologische Ressourcen aus Land und Meer, um fossile Rohstoffe zu ersetzen und neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Sie umfasst Sektoren wie Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur, Biomasseverarbeitung, Biotechnologie und Biomanufacturing. Bereits heute trägt die Bioökonomie mit einem Wert von 2,7 Bio. Euro und 17,1 Mio. Arbeitsplätzen (8 Prozent aller EU-Jobs) erheblich zur europäischen Wirtschaft bei. Jeder Arbeitsplatz in der Bioökonomie schafft drei indirekte Jobs.

Produkte reichen von algenbasierten Chemikalien für Pharma und Kosmetik über biobasierte Kunststoffe für Verpackungen und Automobilteile bis hin zu nachhaltigen Baustoffen, Textilfasern und Düngemitteln. Die EU-Kommission will das enorme Potenzial der Bioökonomie ausschöpfen, indem sie:

- **Innovation und Investitionen skaliert:** Forschung soll aus den Laboren in die Praxis gebracht werden. Dazu wird ein vereinfachtes regulatorisches Umfeld geschaffen und eine Bioeconomy Investment Deployment Group ins Leben gerufen, um private Investitionen zu fördern.
- **Leitmärkte für biobasierte Materialien entwickelt:** Branchen wie Kunststoffe, Textilien, Chemikalien und Bauprodukte sollen durch gezielte Nachfrage und gesetzliche Vorgaben gestärkt werden. Die Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinie soll die öffentliche Beschaffung von biobasierten Lösungen erleichtern. Eine geplante Bio-based Europe Alliance soll Unternehmen zusammenbringen, welche sich dazu verpflichten, bis 2030 gemeinsame Beschaffungen von biobasierten Materialien, Produkten und Anwendungen im Wert von 10 Mrd. Euro zu organisieren.
- **nachhaltige Biomassenutzung sichert:** Europa ist weitgehend selbstversorgend, doch die Strategie setzt auf verantwortungsvolle und kreislauforientierte Ressourcennutzung sowie Belohnung für Landwirte und Forstbetriebe, die Böden schützen und Kohlenstoffspeicher fördern.

- **globale Chancen nutzt:** Mit starker Forschung und innovativen Unternehmen will die EU weltweit führend in biobasierten Technologien und Materialien werden – und gleichzeitig ihre geopolitische Resilienz stärken.

Angesichts geopolitischer Unsicherheiten und der Notwendigkeit, fossile Abhängigkeiten zu reduzieren, sieht die EU-Kommission die Bioökonomie als Schlüssel für eine zirkuläre und regenerative Zukunft. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Nachrichten aus Deutschland

---

### Inkrafttreten des neuen Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes

---

Der Bundesrat hat am 21. November 2025 das Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz (KSpTG) abschließend beraten. Damit ist der Weg frei für das Inkrafttreten dieses Gesetzes, das die rechtlichen Grundlagen für Carbon Capture, Utilization and Storage (CCU/S) in Deutschland schafft.

Nicht alle Treibhausgasemissionen lassen sich vermeiden. In bestimmten industriellen Prozessen - etwa in der Zement- und Kalkproduktion, in Teilen der Grundstoffchemie oder der Abfallverbrennung - werden auch künftig Emissionen entstehen. Eine Evaluation Ende 2022 hatte ergeben, dass der Einsatz von CO<sub>2</sub>-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung (CCS/CCU) notwendig ist, um die Klimaziele gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) zu erreichen.

Das ursprüngliche Kohlendioxid-Speicherungsgesetz diente vor allem der Forschung und Demonstration von CCS-Projekten in Deutschland. Mit der jetzigen Novelle wird der Rechtsrahmen auf eine breitere Nutzung ausgeweitet. Da der Aufbau entsprechender Transport- und Speicherinfrastrukturen sieben bis zehn Jahre dauern kann, ist der zeitnahe Beschluss entscheidend, um bis Anfang/Mitte der 2030er-Jahre einsatzbereite Kapazitäten zu schaffen.

Jetzt gilt es, die nächsten Schritte anzugehen: Infrastrukturplanung, Förder- und Rechtsrahmen sowie Marktdesign müssen konkretisiert werden, um Unternehmen echte Investitionsanreize zu bieten. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### Hohe Energiewende-Kosten gefährden auch nicht-energieintensive Branchen

---

Die hohe Kostenbelastung durch die aktuelle Energiewendepolitik in Deutschland führt nicht nur zur Abwanderung energieintensiver Industriebetriebe, sondern gefährdet Unternehmen über alle Branchen hinweg. Das geht aus einer aktuellen [Analyse](#) hervor, die die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) jetzt vorgestellt hat.

Die Untersuchung ergänzt die Studie "[Neue Wege für die Energiewende \('Plan B'\)](#)" vom September 2025, die das Forschungsinstitut Frontier Economics im Auftrag der DIHK erarbeitet hat. Sie beleuchtet, wie einzelne Branchen durch die aktuelle Ausgestaltung der Energiewende betroffen sind. Konkret geht sie der Frage nach, über welche Wege Unternehmen höhere Kosten zu tragen haben, in welchen Bereichen Abwanderung droht und wie sich die Risiken senken lassen.

Ein zentrales Ergebnis: Die Energiewende belastet die Unternehmen gleich doppelt: direkt über höhere Energiekosten und zusätzliche Ausgaben für Maschinen und Anlagen. Indirekte Kosten entstehen darüber hinaus für Vorprodukte, Logistikleistungen, Personal sowie Bürokratie und Verwaltung. Besonders hoch sind diese versteckten Belastungen in der Chemie- und Grundstoffindustrie, in der Bau- und Immobilienwirtschaft, im Handel und im Gastgewerbe. Aber auch Logistikunternehmen, Dienstleister und Maschinenbauer sind stark betroffen. Zusammengenommen bedroht dies den Fortbestand von Unternehmen in Deutschland.

Die gesamte Ergänzungsstudie zur Gefährdung von Unternehmen finden Sie zum Download auf der [Website von Frontier Economics](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### Bundesnetzagentur verdichtet Vorschläge zur Reform der Netzentgelte

---

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) konkretisiert ihre [Pläne zur Überarbeitung der Netzentgeltsystematik](#) und favorisiert kombinierte Entgeltkomponenten, die Finanzierung und Anreize verbinden. Für größere Verbraucher mit mehr als 100.000 kWh Jahresverbrauch soll das bisherige Leistungs-/Arbeitspreis-Modell durch eine Mischung aus Arbeits- und Kapazitätspreis ersetzt werden.

Unternehmen melden dafür eine frei wählbare Jahreskapazität an; Mehrverbräuche würden über einen höheren Arbeitspreis abgerechnet. Kleinverbraucher sollen bei Arbeits- und Grundpreis bleiben, wobei Prosumer stärker an Netzkosten beteiligt werden sollen. Für Haushalte oder Betriebe mit eigener Erzeugung ist ein höherer Grundpreis vorgesehen, weil sie zwar weniger Strom beziehen, aber den Netzausbaubedarf nicht reduzieren.

Zusätzlich will die BNetzA perspektivisch eine stärkere „Anreizfunktion“ verankern: Dynamische Arbeitspreise sollen bei drohenden Netzengpässen den Verbrauch steuern und nur dort gelten, wo tatsächlich ein Engpass besteht. Eine stufenweise Einführung wird empfohlen. Zudem erwägt die Behörde verpflichtende Baukostenzuschüsse, um netzdienliche Investitionsentscheidungen zu fördern. Eine Meinung zum Thema Einspeiseentgelte für Erzeuger klammert die Bundesnetzagentur in dem vorliegenden Papier noch aus.

In den nächsten Wochen finden zahlreiche Expertenworkshops statt, bei denen die BNetzA um Einschätzung durch die Betroffenen bittet. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Festlegungen zum Wasserstoffnetzzugang auf 2028 verschoben**

---

Die Bundesnetzagentur hat am 5. November 2025 die finalen [Festlegungen zum Wasserstoffnetzzugang](#) veröffentlicht. Die beiden zentralen Regelwerke WasABi (Bilanzierungssystem) und WaKandA (Kapazitätsmodell) treten nun erst zum 1. Januar 2028 in Kraft. Ursprünglich war der 1. Oktober 2026 vorgesehen. Die Verschiebung folgt zahlreichen Bitten aus dem Konsultationsprozess, den Marktteilnehmern mehr Zeit zur Umsetzung einzuräumen.

Wichtige Punkte im Überblick:

- **Marktgebietsverantwortlicher:** Innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Festlegung muss ein Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlicher benannt werden.
- **Bilanzierungssystem (WasABi):** Das System verzichtet auf feste Bilanzierungsperioden und setzt stattdessen auf ein flexibles Modell mit drei Zuständen: grün (stabil), gelb (kritisch), rot (sehr kritisch). Bilanzkreisverantwortliche werden als „Helper“ oder „Causer“ eingestuft – je nachdem, ob ihr Verhalten zur Netzstabilität beiträgt oder diese belastet. Ein Bonus-/Malus-System soll gezielt Anreize setzen, um das Netz möglichst ohne Eingriffe stabil zu halten.
- **Regelenergie und Messwerte:** Der Einsatz von Regelenergie erfolgt nur, wenn die Selbstregulierung durch die Bilanzkreisverantwortlichen nicht ausreicht. Die Bundesnetzagentur hat die Vorgaben zur Informationsübermittlung, Fristen und zum Umgang mit fehlerhaften Messwerten konkretisiert. Messwerte sind entscheidend für die Bilanzkreisbewertung und müssen mindestens alle 15 Minuten übermittelt werden.
- **Elektrolyseure und Messverfahren:** Für Elektrolyseure wurde das Verfahren „allokiert wie nominiert“ bestätigt, da es besser geeignet ist, deren Fahrweise systemdienlich zu integrieren. Dies war ein zentrales Thema im Konsultationsprozess und wurde entsprechend angepasst.
- **Kapazitätsmodell (WaKandA):** Es gilt die Fiktion eines einheitlichen Marktgebiets mit frei zuordenbarer Kapazität. Um der Realität des Markthochlaufs in Clustern gerecht zu werden, müssen die Netzbetreiber Konzepte für den Transport zwischen den Clustern entwickeln. Die Verfahren zur Nominierung und Re-Nominierung wurden leicht angepasst – insbesondere besteht nun eine Pflicht zur unverzüglichen Re-Nominierung bei neuen Informationen.
- **Beteiligung der Netzbetreiber:** Die Netzbetreiber sollen künftig stärker in die Entwicklung der Nominierungsregeln eingebunden werden. Damit greift die Bundesnetzagentur eine zentrale Forderung aus dem Konsultationsprozess auf.

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## BMV-Entwurf des neuen Masterplans Ladeinfrastruktur 2030

---

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat am 17. Oktober 2025 einen Entwurf für den Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 veröffentlicht. Ziel ist es, die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge wirtschaftlich tragfähig und flächendeckend auszubauen.

Der Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 schafft – aufbauend auf den Vorgängern von 2019 und 2022 – verbesserte Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau und konkretisiert insbesondere Ziele für Elektro-Lkw. Mit rund 40 Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern ist er kompakter, weniger kleinteilig und stärker auf förderliche Rahmenbedingungen ausgerichtet – etwa durch vereinfachte Genehmigungen, schnellere Netzanschlüsse, Investitionen und Innovationsförderung. Der Masterplan beinhaltet u.a. folgende Maßnahmen:

- Förderprogramme sollen den Aufbau von Ladeinfrastruktur (LIS) in Mehrparteienhäusern, auf Betriebsgeländen, in Depots und Betriebshöfen für Nutzfahrzeuge und Busse mit alternativen Antrieben unterstützen. Auch öffentliche Lkw-Ladepunkte außerhalb von Autobahnen – etwa an Autohöfen oder in Gewerbegebieten – sowie Netzanschlüsse und elektrische Gebäudeinstallationen werden gefördert.
- Neben dem bereits eingeführten Investitionsbooster prüft das BMF auch eine Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für neu zugelassene reine E-Pkw.
- Das BMWE plant eine Anpassung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) nach Art. 14 EPBD mit Pooling- und Flexibilisierungsmöglichkeiten für Ladepunkte an öffentlich zugänglichen Stellplätzen von Nichtwohngebäuden (z. B. an Handlungsparkplätzen). Neben der Anzahl soll künftig auch die Ladeleistung als Erfüllungsoption gelten.
- Zur Preistransparenz beim Ad-hoc-Laden soll eine zentrale Datenplattform geschaffen werden, die Preise aller LIS-Betreiber bündelt und für Apps und Navigationssysteme nutzbar macht.
- Digitalisierte Antragsverfahren für Mittelspannungsanschlüsse sind geplant. Zur Erhöhung der Transparenz über Netzanschlusskapazität sollen Netzbetreiber zudem Informationen zu verfügbaren Anschlusskapazitäten und groben Kostenschätzungen online bereitstellen. Verbindliche Rückmeldefristen für Netzanschlussbegehren sollen Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft stärken.
- Das BMV will bidirektionales Laden über Innovationsförderung und Pilotprojekte in Mehrparteienhäusern und Betriebshöfen einführen und skalieren. Zudem sind stromsteuerliche Erleichterungen geplant, um zu verhindern, dass E-Fahrzeugnutzer als Versorger und Steuerschuldner gelten.
- Als Ergänzung zum Megawattladen sollen standardisierte, herstellerübergreifende Wechselbatterien für Nutzfahrzeuge erprobt werden.

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## Kabinett beschließt Anpassung des Chemikaliengesetzes an die neue F-Gase-Verordnung

---

Das Bundeskabinett hat den [Regierungsentwurf](#) eines „Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes“ beschlossen. Damit sollen die erweiterten Anforderungen der neuen F-Gase-Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden. Darunter fallen insbesondere die erweiterten Verbote des Bereitstellens und Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter die EU-F-Gase-Verordnung fallen. Der Gesetzesentwurf geht nun in das parlamentarische Verfahren.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 5. November 2025 wird das Chemikaliengesetz an die neue EU-F-Gase-Verordnung angepasst. Damit werden die bisherigen nationalen Verbote § 12i bis §12k neu gefasst. Die europaweit direkt geltenden Verbote der EU-Verordnung wurden ebenso wie die Kennzeichnungspflicht nach § 12i Absatz 5 teilweise gestrichen. Konkretisiert werden die Verbote der Bereitstellung von vorbefüllten Erzeugnissen und Einrichtungen, die keine Quotenzuteilungen erhalten haben. Zudem werden die Sanktionsbestimmungen verschärft: Nunmehr können Behörden schwerwiegende oder wiederholte Verstöße mit einer vorübergehenden Suspendierung vom Verkehr mit F-Gasen ahnden.

In § 16f Absatz f wird die Informationspflicht von Lieferanten in die sogenannte SCIP-Datenbank um einen Datenpunkt reduziert: Der "Grund für die Aufnahme des Stoffes in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006" muss nicht mehr angegeben werden.

Der Gesetzesentwurf wurde dem Bundesrat zur Beratung zugeleitet und muss noch vom Bundestag beschlossen werden. Die Länder müssen ihm nicht zustimmen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Gesetz zur Rückgabe von Elektroschrott und E-Zigaretten passiert den Bundesrat**

---

**Die vor Kurzem vom Bundestag verabschiedete Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes hat am 21. November 2025 den Bundesrat passiert. Mit der Gesetzesänderung sollen vor allem die Entsorgung und Rücknahme elektronischer Geräte besser geregelt und EU-Recht umgesetzt werden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.**

Dafür werden die Hersteller stärker in die Verantwortung genommen, zum Beispiel bei der Recyclingpflicht, der Nutzung von sekundären Rohstoffen und der Langlebigkeit von Elektrogeräten. Zudem sollen Sammel- und Rücknahmesysteme durch ein Logo vereinheitlicht und leichter zugänglich gemacht werden. Geschäfte, die Einweg-E-Zigaretten vertreiben, müssen zukünftig eine Sammelstation für gebrauchte Geräte einrichten und diese verpflichtend zurücknehmen. An kommunalen Sammelstellen sollen Mitarbeitende und nicht die Verbraucher selbst Elektroschrott und Batterien sortieren, um Brandrisiken zu verringern.

Deutschland unterschritt die europäische Mindestsammelquote für das Jahr 2021 deutlich. Die Quote soll nun gesteigert werden, indem mehr über Rückgabemöglichkeiten und mehr Sammelstellen informiert wird. Gerade auch wegen der steigenden Zahl falsch im Restmüll entsorgter Einweg-E-Zigaretten seien bessere Informationen und zugänglichere Rückgabemöglichkeiten notwendig, heißt es in der Gesetzesbegründung. (Quelle: Bundesrat kompakt)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **Einwegkunststofffonds: UBA hat Prüfleitlinien für Mengenmeldungen veröffentlicht**

---

**Inverkehrbringer bestimmter Einwegkunststoffprodukte müssen sich beim Einwegkunststofffonds registrieren und definierte Kostensätze entrichten. Die Mengenmeldungen sind jährlich zu prüfen.**

Hierfür wurden nun zu beachtende [Prüfleitlinien](#) nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 EWKFondsG für das Bezugsjahr 2025 veröffentlicht. Die Ausführungen in den [FAQ](#) „Welche Kriterien muss ich als Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer bei der Prüfung der Mengenmeldung beachten?“ wurden ebenfalls entsprechend angepasst. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## **UBA führt 500-Gramm-Schwelle für Einwegkunststoffverpackungen ein**

---

**Aufgrund massiver Kritik an der Einbeziehungspraxis von Verpackungen in den Einwegkunststofffonds durch das [Umweltbundesamt](#) (UBA) wurde eine neue 500-Gramm-Schwelle eingeführt. Tüten und Folienverpackungen sowie Lebensmittelbehälter mit einem Inhalt von mehr als 500 Gramm fallen künftig nicht mehr in den Anwendungsbereich des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG).**

Das gilt ebenso entsprechend für leere Lebensmittelbehälter. Damit wird die Anwendung des Gesetzes praxistauglicher gestaltet. Die neue Mengenschwelle gilt ab sofort und wird durch eine [Verwaltungsvorschrift](#) festgelegt. Die DIVID-Startseite wurde entsprechend angepasst. Sofern Mengenmeldungen an das Umweltbundesamt Produkte betreffen, die über der Mengenschwelle von 500 Gramm liegen, sollte die Meldung korrigiert werden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Nachrichten aus der Region

---

### IHK-Webinar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung I am 21.01.2026

---

Die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht der EU im Rahmen der CSRD-Richtlinie ist für betroffene Unternehmen eine große Herausforderung. Eine Unmenge an Daten, Wesentlichkeitsanalysen und internem Abstimmungsbedarf ist mit einem hohen Aufwand verbunden.

In einem Webinar in Zusammenarbeit mit der 3 Level Cosulting GmbH am **21. Januar 2026**, um 14:00 Uhr wird die erste Generation der Berichte ausgewertet, um daraus Erkenntnisse für den eigenen Nachhaltigkeitsbericht nutzbar zu machen. Es werden Best Practices betrachtet und branchenabhängige Besonderheiten sowie Unterschiede in der Ausgestaltung von CSRD-Berichten beleuchtet.

Melden Sie sich bis zum **19. Januar 2026** über die [IHK-Veranstaltungsdatenbank](#) an. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### IHK-Webinar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung II am 11.02.2026

---

Zur Vereinfachung der umfangreichen Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU wurde der VSME-Standard entwickelt, der starken Zulauf erhält. Er ist weniger komplex, klar umsetzungsorientiert und wirtschaftsfreundlich.

Im kostenfreien Webinar am **11. Februar 2026**, um 14:00 Uhr führt die 3 Level Consulting GmbH in den VSME ein und zeigt auf, wie Unternehmen praxisnah und rechtssicher - ohne teure oder komplexe Software, vorankommen und in kurzer Zeit einen prüffähigen VSME-Bericht erstellen können.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung über unsere [Veranstaltungsseite](#) bis zum 9. Februar 2026.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### IHK-Webinar: „Energierrecht 2026 – Was Unternehmen jetzt wissen müssen“ am 29.01.2026

---

Die IHK Halle-Dessau und IHK Magdeburg unterstützen Sie dabei, sich auf Entwicklungen im Energie- und Umweltrecht vorzubereiten. Am **29. Januar 2026**, ab 13:00 Uhr, gibt Dr. Sebastian Bolay von der DIHK einen Überblick zum Status Quo und informiert über Änderungen, die für 2026 auf EU- und Bundesebene zu erwarten sind.

Er beleuchtet nicht nur die Änderungen für das Jahr 2026, sondern wirft auch einen Blick auf die langfristigen Perspektiven:

- Welche gesetzlichen Weichenstellungen sind in den nächsten Jahren zu erwarten?
- Welche Handlungsfelder ergeben sich daraus für Unternehmen?
- Wie können sich Betriebe rechtzeitig und zukunftssicher aufstellen?

Erfahren Sie, was dies für Ihr Unternehmen bedeutet und melden Sie sich über die [Veranstaltungsdatenbank der IHK Magdeburg](#) an.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### IHK-Webinar: 360°-Blick Erneuerbare Energien „Zukunft der Förderung“ am 19.02.2026

---

Die aktuelle beihilferechtliche Genehmigung für das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) läuft Ende 2026 aus – was bedeutet das für die Branche? Ab 2027 müssen neue EU-Vorgaben umgesetzt werden.

Welche Chancen und Risiken bringt dies für Anlagenbetreiber? Welche aktuellen Änderungen am EEG und für EE-Erzeugungsanlagen müssen Unternehmen noch berücksichtigen? Dies und mehr erfahren Sie am 19. Februar 2026 in einem IHK-Webinar.

Merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor! **Anmeldungen sind in Kürze über unsere [IHK-Veranstaltungsseite](#) möglich.**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## weitere Links



Industrie- und Handelskammer  
Halle-Dessau

[IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie](#)



[EMAS-Register](#)



[DIHK](#)

**DIHK Publikationen**

[Publikationen der IHK-Organisation](#)

---

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.

## **IMPRESSUM**

© 2025 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

### **Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)  
Internet: [www.ihk.de/halle](http://www.ihk.de/halle)  
E-Mail: [info@halle.ihk.de](mailto:info@halle.ihk.de)

### **Redaktion:**

Geschäftsfeld Standortpolitik  
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis  
Telefon: 0345 2126-263  
E-Mail: [stheis@halle.ihk.de](mailto:stheis@halle.ihk.de)

### **Stand:**

Dezember 2025

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:** Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.